

Schulnachrichten

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitschrift des Vereins Schweizerischer Konkordatsgeometer [ev.
= Journal de la Société suisse des géomètres concordataires]**

Band (Jahr): **6 (1908)**

Heft 10

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das Instrument kann in unserm Fache Anwendung finden zur Summierung von Ordinaten, zur Bestimmung der Länge von Kurven, von Wegen, Straßen und Eisenbahnen, längs denen das Instrument geführt wird, überhaupt zur raschen Bestimmung der Länge von geraden oder krummen Linien auf Plänen. Werden Längen summiert, so wird das Instrument nicht in die Nullstellung zurückgeführt, sondern es wird einfach der Zeiger der Millimeterteilung auf den Anfangspunkt einer jeden neuen Linie eingestellt und mit der Abrollung fortgefahren.

Die Redaktion glaubt nicht einer ungerechtfertigten Reklame Vorschub zu leisten, wenn sie auf das bei „Maison Bader Le Locle“ zu Fr. 7. — erhältlich Instrumentchen aufmerksam macht. *St.*

Die Studienfreiheit am eidgenössischen Polytechnikum.

Dem neuen Reglement für die eidgenössische polytechnische Schule entnehmen wir:

Art. 12. Die Wahl der im Rahmen einer Fachschule aufgeführten Vorlesungen, Repetitorien, Seminarien und Übungen ist für die Schüler der betreffenden Abteilung, vorbehaltlich der Bestimmungen von Art. 32, frei.

Art. 32. Für den Zutritt zu den Vorlesungen und Übungen der höhern Semester, deren Verständnis das Studium bestimmter Disziplinen voraussetzt, ist der Nachweis zu erbringen, daß der Studierende

- a) die im Normalstudienplane vorhergesehene Anzahl Semester Hochschulstudium absolviert und die Fächer besucht hat, deren Studium als Vorbereitung für das betreffende Fach verlangt wird;
 - b) für die Übungen die notwendigen Vorkenntnisse besitzt;
 - c) der unter b verlangte Nachweis ist in besonders anzuordnenden Semesterprüfungen zu leisten, sofern er nicht anderswie erbracht werden kann.
-